

Oberbürgermeisterwahl 2025 – Öffentliche Bekanntmachung der Gemeindegewahlleiterin

Zugelassene Bewerbungen zur Oberbürgermeisterwahl der Stadt Halle (Saale) am 2. Februar 2025

Gemäß § 30 Abs. 6 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i.V.m. § 39 Abs. 5 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) gebe ich bekannt, dass der Gemeindegewahlausschuss in seiner Sitzung am 28. November 2024 um 16:30 Uhr folgende Bewerber (m/w/d) für die Oberbürgermeisterwahl zugelassen hat:

1. Bochmann, Martin
Rentner
Geburtsjahr 1974
Halle (Saale)

2. Geier, Egbert
Bürgermeister Stadt Halle (Saale)
Geburtsjahr 1965
Halle (Saale)

3. Godenrath, Kerstin
Landtagsabgeordnete
Geburtsjahr 1979
Halle (Saale)

4. Hoppe, Wolfgang
Physiker
Geburtsjahr 1997
Halle (Saale)

5. Jacobi, Dörte
Master of Politics
Geburtsjahr 1986
Halle (Saale)

6. Macha, Sven
Unternehmer
Geburtsjahr 1971
Halle (Saale)

7. Dr. Vogt, Alexander
Lehrer, Verkehrsplaner
Geburtsjahr 1978
Halle (Saale)

8. Weiderpas, Maik
Selbständig in der Kfz-Pflege
Geburtsjahr 1974
Salzatal

9. Wels, Andreas
Gymnasiallehrer
Geburtsjahr 1975
Halle (Saale)

Dr. Judith Marquardt
Gemeindegewahlleiterin

Oberbürgermeisterwahl 2025 – Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Halle (Saale)

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Oberbürgermeisterwahl der Stadt Halle (Saale) am 2. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Oberbürgermeisterwahl für die Wahlbezirke der Stadt Halle (Saale) wird in der Zeit vom **13. Januar 2025 bis 17. Januar 2025** während der allgemeinen Öffnungszeiten in den Bürgerservicestellen des Fachbereiches Einwohnerwesen der Stadt Halle (Saale)

Marktplatz 1 (Altstadt, barrierefrei)

Montag	08.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	09.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 18.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum **17. Januar 2025** bei der Stadt Halle (Saale), Fachbereich Einwohnerwesen, Marktplatz 1, 06108 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einen Antrag auf Berichtigung gemäß § 19

Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) stellen.

Wer einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellt, hat die erforderlichen Beweismittel beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 12. Januar 2025 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Oberbürgermeisterwahl in der Stadt Halle (Saale) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist. (§ 22 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA))

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **31. Januar 2025**,

18.00 Uhr, bei der Stadt Halle (Saale) mündlich vor Ort (nicht telefonisch), schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift beantragt werden. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen, § 47 gilt entsprechend. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Für nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte aus den unter 5.2 Buchstaben a bis b angegebenen Gründen sowie im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr gestellt werden (§§ 22, 24 und 25 Abs. 12 KWO LSA).

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte zugleich:

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl

An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die bevollmächtigte Per-

son vom Wahlberechtigten bereits auf dem Wahlscheinantrag benannt wurde oder die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte** vertritt; dies hat sie der Stadt Halle (Saale) vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. (§ 25 Abs. 6a KWO LSA).

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Für eine eventuell stattfindende Stichwahl am 23. Februar 2025 ist gemäß § 18 (3) KWG LSA das Wählerverzeichnis der ersten Wahl maßgebend. Wer erst für die Stichwahl wahlberechtigt wird, erhält auf Antrag einen Wahlschein. Dieser kann **bis zum 21. Februar 2025, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Halle (Saale) mündlich vor Ort (nicht telefonisch), schriftlich oder auf elektronischem Weg unter Angabe von Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift beantragt werden. Die unter Punkt 5.2 benannten Ausnahmen gelten entsprechend.

i. V. Dr. Judith Marquardt
Oberbürgermeister